Gemeinde Rot am See  
Landkreis Schwäbisch Hall

1. **Änderung der Polizeiverordnung**

**zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung**

**anlässlich der Muswiese**

Aufgrund von § 17 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2020 (GBl. S. 1, berichtigt S. 735), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.2020 (GBl. S. 195), erlässt die Gemeinde Rot am See als Ortspolizeibehörde mit Zustimmung des Gemeinderats vom 25.09.2023 folgende Änderung der Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anlässlich der Muswiese vom 26.09.2022:

**§ 1 Verbote**

Der bisherige § 4 Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anlässlich der Muswiese erhält folgende Fassung:

Besuchern ist es untersagt,

1. Gegenstände oder Stoffe, die ihrer Art nach objektiv gefährlich sind oder die zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind, in den räumlichen Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung mitzubringen, zu benutzen, zur Verwendung bereitzuhalten oder zu verteilen. Dazu gehören insbesondere Messer, Handschuhe mit harten Füllungen, Reizgassprühgeräte, Elektroschockgeräte, ätzende und färbende Flüssigkeiten, Baseballschläger und ähnliche Sportgeräte sowie sperrige Gegenstände und pyrotechnische Gegenstände. Die Bestimmungen des Waffengesetzes bleiben unberührt;
2. bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben oder in anderer Weise zu verunstalten;
3. erkennbar nicht für Besucher zugelassene Bereiche wie Wohnwagenbereiche oder Lagerbereiche hinter den Festbetrieben zu betreten oder Zäune und Absperrungen zu diesen Bereichen zu überklettern;
4. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten;
5. alkoholhaltige Getränke oder Produkte in den Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung mitzubringen.
6. **zu betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zum Betteln.**

**§ 2 Inkrafttreten**

Die 1. Änderung dieser Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung wird nach § 4 Abs. 5 i.V.m Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Polizeiverordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Polizeiverordnung verletzt worden sind.

Rot am See, den 25.09.2023

Ortspolizeibehörde

gez.

Dr. Kampe   
Bürgermeister